

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes.....	94
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).....	98
Kirchliches Gesetz über die elektronische Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (EVerwG).....	98

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Neckar-Odenwald-Kreis.....	101
--	-----

Vereinbarungen

Vereinbarung über die Ersatzleistungen des Landes für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht.....	102
--	-----

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Steigerung der Attraktivität kirchlicher Berufe (AR-Attraktivität).....	104
---	-----

Bekanntmachungen

Mitglieder der Bischofswahlkommission.....	108
Mitglieder der Landessynode.....	109
Herbsttagung 2015 der Landessynode.....	109
Betreff: Arbeitsrechtliche Kommission.....	109
Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren.....	110

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes

Vom 24. April 2015

Die Landessynode hat gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 163) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (ErpG-RS-KB)

Abschnitt 1

Zweck des Erprobungsgesetzes

§ 1

Gegenstand und Ziel der Erprobung

(1) Dieses kirchliche Gesetz führt zum Zwecke der Erprobung die Bezirksstellenplanung (§§ 2 bis 5) in den Kirchenbezirken Markgräflerland, Baden-Baden und Rastatt und in dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe ein. Weiteren Kirchenbezirken kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat gestattet werden, die Bezirksstellenplanung nach den Regelungen dieses Gesetzes vor Abschluss des Erprobungszeitraums einzuführen.

(2) Dieses kirchliche Gesetz führt zum Zwecke der Erprobung die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung (§§ 6 bis 10), beginnend mit den Kirchenbezirken Adelsheim-Boxberg, Baden-Baden und Rastatt und dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe ein. Die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung soll im Zeitraum bis Ende 2020 in allen Kirchenbezirken der Landeskirche eingeführt werden. § 10 ist für alle Kirchengemeinden der Landeskirche anzuwenden.

(3) Den in Absatz 2 nicht genannten Kirchenbezirken kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat gestattet werden, bereits vor der Einführung der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung die Klassifizierung der Kirchengebäude nach § 8 durchzuführen.

Abschnitt 2 Bezirksstellenplanung

§ 2

Gegenstand der Bezirksstellenplanung

(1) Die Bezirksstellenplanung umfasst die Planung für:

1. Gemeindepfarrstellen,
2. Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichen Auftrag,
3. Stellen der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und
4. Stellen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in landeskirchlicher Anstellung.

Die genannten Stellen nehmen an der Bezirksstellenplanung nur teil, soweit ihr Tätigkeitsbereich im Schwerpunkt dem Kirchenbezirk oder den Gemeinden des Kirchenbezirks zuzuordnen ist und sie im landeskirchlichen Haushalt direkt finanziert sind. Nicht umfasst sind Stellen im hauptberuflichen Religionsunterricht, die vom Evangelischen Oberkirchenrat direkt bewirtschaftet werden.

(2) Unberührt von der bezirklichen Stellenplanung bleiben die rechtlichen Regelungen zur Besetzung der Stellen und des Dienstrechts, insbesondere der Aufsicht über die Personen, die die Stellen innehaben.

§ 3

Planungsinstrumente

(1) Der Bezirkskirchenrat erstellt im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat über den Ausgangszustand eine Übersicht über die im Kirchenbezirk vorhandenen Stellen und den zugeordneten Deputaten (Ausgangsübersicht). Diese Übersicht wird zum 1. Mai 2019 erneut erstellt (Zwischenübersicht). Bis zum 1. Mai 2019 wird weiterhin eine Stellenplanung vorgelegt, die die Veränderungen beschreibt, die bis zum 1. Mai 2024 vorgesehen sind (Zielübersicht). Die erstellten Übersichten werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat der Landessynode zur Herbsttagung 2019 mit einem Bericht des Bezirkskirchenrates vorgelegt, der die Änderungen der Stellenplanung beschreibt und bewertet und die Zielplanung inhaltlich begründet.

(2) Die Stellenplanung (Zielübersicht) ist durch den Bezirkskirchenrat förmlich zu beschließen. Der Beschluss ist rechtlich nicht anfechtbar; § 4 Absatz 4 bleibt unberührt. Er kann nachträglich geändert werden.

(3) Mit der Ausgangsübersicht wird vom Bezirkskirchenrat für den Bereich des Religionsunterrichts im Kirchenbezirk ein Gesamtstundenplan aufgestellt, der ausweist:

1. den Umfang der Pflichtdeputate (§ 14 RUG),

2. den Umfang der Deputate der Religionsunterrichtsstellen und
3. den Umfang der Deputate für Vertretungskräfte im Bereich des Religionsunterrichts.

Der Gesamtstundenplan ist fortlaufend zu aktualisieren. Der Gesamtstundenplan und seine Änderungen sind vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen.

(4) Mit der Ausgangsübersicht erstellt der Bezirkskirchenrat eine Übersicht über die Pfarrhäuser und Dienstwohnungen nach § 9. Die Übersicht ist fortlaufend zu aktualisieren.

§ 4

Verfahren zur Umsetzung der Bezirksstellenplanung

(1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Stellen im Sinn von § 2 Abs. 1 sowie über deren Deputate, die inhaltliche Ausgestaltung und die Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung. Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ist das Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und mit dem betroffenen Kirchengemeinderat herzustellen. Gemeindepfarrstellen sind mindestens mit einem hälftigen Deputat auszuweisen. Die Stellen können einzelnen oder mehreren Gemeinden oder als Bezirksstellen dem Kirchenbezirk zugeordnet werden. Der Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden.

(2) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend entscheidet, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Der Kirchenbezirk stellt bei Maßnahmen nach Absatz 3 dar, dass der für die Betreuung des Arbeitsfeldes erforderliche Mindestpersonalbestand weiterhin gewährleistet ist oder das Arbeitsfeld im Kirchenbezirk nicht mehr in dem bisherigen Umfang betreut werden muss.

(3) Folgende Entscheidungen des Bezirkskirchenrates sind dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen:

1. die Umwandlung einer Gemeindepfarrstelle ganz oder teilweise in eine Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag und umgekehrt,
2. bei Stellen von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen der Wechsel von einem gemeindlichen zu einem bezirklichen Auftrag und umgekehrt sowie die Änderung des bezirklichen Auftrags und
3. Entscheidungen, die Stellen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker betreffen.

(4) Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ergeht die abschließende Entscheidung in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde gegen den Bescheid gilt Artikel 15a Abs. 3 GO.

(5) Werden im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung Gemeindepfarrstellen in Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichen Auftrag umgewandelt, so verbleiben diese Stellen im betreffenden Kirchenbezirk.

§ 5

Veränderungssperre

Beschlüsse des Bezirkskirchenrates nach § 4, die vor der Beschlussfassung über die Zielübersicht gefasst werden, bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Abschnitt 3

Kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung

§ 6

Umfang der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung

(1) In die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung werden Gebäude aufgenommen, die funktionell für kirchliche Zwecke gewidmet sind und die im Eigentum der Kirchengemeinde stehen oder für die die Kirchengemeinde ein rechtlich gesichertes Nutzungsrecht hat.

(2) Die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung umfasst:

1. die Aufstellung eines Gemeindehausflächenplanes (§ 7),
2. die Klassifizierung von Kirchengebäuden und Sakralbauten (§ 8),
3. die Datenerhebung über Pfarrhäuser und Dienstwohnungen (§ 9) und deren Berücksichtigung im Rahmen der Bezirksstellenplanung sowie
4. die Datenerhebung für sonstige Gebäude der Kirchengemeinde.

(3) Die Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Baden-Baden und Rastatt und der Stadtkirchenbezirk Karlsruhe erstellen bis zum 30. April 2016 die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung. Der Evangelische Oberkirchenrat legt der Landessynode zur Herbsttagung 2016 einen Bericht vor, in dem die in Absatz 2 genannten Unterlagen näher begründet und die Erfahrungen mit der bezirklichen Liegenschaftsplanung dargestellt werden. Weiter wird über den Stand der Einbeziehung weiterer Kirchenbezirke in die bezirkliche Liegenschaftsplanung und den Projektverlauf berichtet.

§ 7

Gemeindehausflächenplan

(1) Für sämtliche Gemeindehausflächen im Kirchenbezirk stellt der Bezirkskirchenrat durch Beschluss einen Gemeindehausflächenplan auf. Gemeindehausflächen in diesem Sinne sind:

1. Flächen für die Gemeindearbeit einschl. Jugendräume,

2. Flächen für Büro- und Besprechungsräume mit Ausnahme der Amtsräume des Pfarramtes und anderer Diensträume,
3. Flächen für Lager- oder Nebenräume für Zwecke der gemeindlichen Nutzung und
4. etwaige Bedarfsflächen, die sich aufgrund der in Absatz 3 genannten Belange ergeben.

Der Gemeindehausflächenplan stellt die Grunddaten der Gemeindehausflächen dar, vergleicht für jede Gemeinde die Soll-Flächen nach den rechtlichen Regelungen der Flächenrichtwerte mit den Ist-Flächen und weist die Gesamtsumme der Soll-Fläche für sämtliche Gemeinden des Kirchenbezirks aus.

(2) Im Benehmen mit den Kirchen- und Pfarrgemeinden erhebt der Bezirkskirchenrat den vor Ort gesehenen Flächenbedarf sowie die Grunddaten zu den Gemeindehausflächen. Die Kirchengemeinden legen dem Bezirkskirchenrat eine Übersicht über die Auslastung der Räume sowie die jeweilige Nutzung vor. Darzustellen ist auch die Möglichkeit der Nutzung anderer kirchlicher sowie nichtkirchlicher Räume.

(3) Der Bezirkskirchenrat erörtert die von den Gemeinden erhobenen Daten sowie den Flächenbedarf und berücksichtigt dabei das theologische Profil der einzelnen Gemeinden, die bezirklichen Belange sowie eine etwaige inhaltliche Schwerpunktsetzung der Gemeinden.

(4) Der Bezirkskirchenrat ordnet den Gemeinden im Gemeindehausflächenplan Flächenrichtwerte zu. Dabei orientiert er sich an den in den rechtlichen Regelungen zu einer zentralen Baufinanzierung vorgegebenen Flächenrichtwerten. Er kann dabei auch Gemeindegliederzahlen einer Gemeinde einer anderen Gemeinde zuordnen und damit den Flächenrichtwert der betreffenden Gemeinden abweichend ansetzen. Entsprechendes gilt für die einzelnen Predigtbezirken zugeordneten Gemeindehausflächen. Insgesamt darf die Gesamtsumme der Soll-Fläche des Kirchenbezirks nach Absatz 1 Satz 3 nicht überschritten werden.

(5) Vor der endgültigen Beschlussfassung über den Gemeindehausflächenplan ist die Bezirkssynode anzuhören. Der Beschluss des Bezirkskirchenrates bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Mit der Genehmigung ist das Datum des Inkrafttretens des Gemeindehausflächenplanes festzustellen. Der Gemeindehausflächenplan gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für zehn Jahre (Geltungszeitraum).

(6) Eine Bezuschussung von Baumaßnahmen aus zentralen Mitteln ist nur im Rahmen des Flächenrichtwertes möglich, der sich aus dem Gemeindehausflächenplan des Kirchenbezirks für die jeweilige Gemeinde ergibt. Ist ein Gemeindehausflächenplan noch nicht verabschiedet, so erfolgt eine Bezuschussung im Rahmen des allgemein für die Gemeinde anzuwendenden Flächenrichtwertes.

(7) Vor Ablauf des Geltungszeitraums kann der Gemeindehausflächenplan mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates abgeändert werden, wenn

wesentliche Veränderungen der örtlichen Verhältnisse dies notwendig machen und mit dem geänderten Gemeindehausflächenplan die Gesamtsumme der Soll-Fläche des Kirchenbezirks nach Absatz 1 Satz 3, wie diese im bisherigen Gemeindehausflächenplan ausgedrückt war, nicht überschritten wird. Eine Verringerung der Flächenrichtwerte für eine einzelne Gemeinde ist vor Ablauf des Geltungszeitraums nur mit Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinde zulässig. Durch die Änderung des Gemeindehausflächenplanes wird seine Geltungsdauer nicht geändert.

(8) Ein Jahr vor Ablauf des Geltungszeitraums hat der Bezirkskirchenrat im Verfahren nach den vorstehenden Absätzen über eine Neuaufstellung oder Verlängerung des Gemeindehausflächenplanes zu entscheiden.

§ 8

Klassifizierung von Kirchengebäuden und Sakralbauten

(1) Der Bezirkskirchenrat erstellt unter Mitwirkung der Kirchen- und Pfarrgemeinden eine Übersicht über die Grunddaten der im Kirchenbezirk vorhandenen Kirchen und Sakralbauten. Die Übersicht beinhaltet:

1. die Grunddaten des Gebäudes,
2. die nach Absatz 2 erfolgten Klassifizierungen,
3. die Darstellung der Auslastung des Gebäudes durch die Angabe der Anzahl der jährlich stattfindenden Gottesdienste und Kasualfeiern,
4. die Mitteilung, inwieweit eine regelmäßige Mitnutzung des Gebäudes durch Dritte erfolgt und
5. die Mitteilung, inwieweit vor Ort für die Durchführung von Trauerfeiern alternative Möglichkeiten bestehen.

(2) Durch Beschluss des Ältestenkreises der Gemeinde werden die Kirchengebäude und Sakralbauten in folgende Kategorien klassifiziert:

Kategorie A: Die Kirche ist für eine vollumfängliche künftige Nutzung vorgesehen.

Kategorie B: Die Kirche ist für eine eingeschränkte Nutzung vorgesehen.

Kategorie C: Die Kirche ist baulich zu erhalten, jedoch für eine Nutzung nicht mehr vorgesehen.

Kategorie D: Die Kirche soll aufgegeben werden.

Die Klassifizierung kann auch nur für einzelne Gemeinden des Kirchenbezirks vorgenommen werden. Soweit eine Klassifizierung nicht erfolgt ist, ist von einer Einordnung des Gebäudes in die Kategorie A auszugehen.

(3) Der Beschluss des Ältestenkreises nach Absatz 2 bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und bei einer Einordnung in die Kategorie D der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Vor einer Klassifizierung nach den Kategorien B bis D soll die Gemeindeversammlung angehört werden.

(4) Aufgrund des Klassifizierungsbeschlusses kann die Kirchengemeinde für das betreffende Gebäude die nach § 15 KVHG zu bildende Substanzerhaltungsrücklage dem Maß der vorgesehenen Nutzung anpassen. Eine Bauförderung aus zentralen Mitteln darf über die im Klassifizierungsbeschluss vorgesehene künftige Nutzung nicht hinausgehen.

§ 9

Pfarrhäuser und Dienstwohnungen

(1) Der Bezirkskirchenrat erstellt unter Mitwirkung der Kirchen- und Pfarrgemeinden eine Übersicht über die Grunddaten der im Kirchenbezirk vorhandenen Pfarrhäuser und Dienstwohnungen. Diese ist fortlaufend zu aktualisieren.

(2) Der Kirchenbezirk berücksichtigt bei der Bezirksstellenplanung für die Gemeindepfarrstellen inwieweit die betreffende Kirchengemeinde die Möglichkeit hat, der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu stellen, langfristig nachzukommen.

§ 10

Veränderungssperre

(1) In allen Kirchengemeinden der Landeskirche bedürfen folgende Beschlüsse der Zustimmung durch den Bezirkskirchenrat

1. der Beschluss über den Neubau oder Erwerb von Gemeindehausflächen,
2. der Beschluss über Neubau, Erwerb, die grundlegende Sanierung und Renovierung sowie die Aufgabe von Kirchen und Sakralbauten,
3. der Beschluss über die Entwidmung oder Veräußerung von Pfarrhäusern oder im Eigentum der Kirchengemeinde stehender Dienstwohnungen.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefasste Beschlüsse bedürfen nachträglich der Genehmigung, wenn für die Beschlüsse erforderliche Genehmigungen des Evangelischen Oberkirchenrates noch nicht erteilt oder die Mittel zur zentralen Mitfinanzierung von entsprechenden Bauvorhaben noch nicht bewilligt worden sind.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 11

Rechtsverordnung zur Bezirksstellenplanung

Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen insbesondere zu:

1. den Voraussetzungen des Wechsels einer Stelle zwischen den Berufsgruppen,
2. den Voraussetzungen zur Errichtung verbundener Aufträge,
3. einer Konkretisierung der in § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Stellen,

4. den Voraussetzungen für den Wechsel von einem gemeindlichen in einen bezirklichen Auftrag und umgekehrt sowie die Änderung des bezirklichen Auftrags bei Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakonen,
5. den Voraussetzungen der Umwandlung einer Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag in eine Gemeindepfarrstelle und
6. der Einbeziehung weiterer Kirchenbezirke der Landeskirche in die Bezirksstellenplanung auf Antrag des Bezirkskirchenrates. Zugleich werden für diese Kirchenbezirke die Zeitpunkte zur Erstellung der Zwischenübersicht und der Zielübersicht geregelt.

Die Regelungen der Rechtsverordnung können generelle Vorgaben definieren oder für einen einzelnen der beteiligten Kirchenbezirke entsprechende Vorgaben enthalten.

§ 12

Rechtsverordnung

zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung

Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen insbesondere zu:

1. den nach §§ 7 bis 9 darzustellenden und zu erhebenden Daten,
2. zum Verfahren der Aufstellung des Gemeindehausflächenplanes (§ 7),
3. zum Verfahren und den inhaltlichen Kriterien der Klassifizierung der Kirchengebäude und Sakralbauten (§ 8) sowie den Rechtsfolgen der Klassifizierung und
4. zum Zeitpunkt, zu dem in den nicht in § 1 Abs. 2 genannten Kirchenbezirken die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung durchgeführt wird.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Es tritt gemäß Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 GO zum 30. April 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Kirchenbaugesetzes

In das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenbaugesetz) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106, 109), wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Flächenrichtwerte für die zentrale Förderung von Baumaßnahmen

Der Landeskirchenrat bestimmt durch Rechtsverordnung die Flächenrichtwerte, die für eine zentrale Bezuschussung von Baumaßnahmen an Gemeindehäusern und Sakralbauten maßgeblich sind. Eine Bezuschussung ist nur im Rahmen der Flächenrichtwerte zulässig.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

Vom 25. April 2015

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des KVHG

Das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 264, 267) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bürgschaftssicherungsrücklage“ durch das Wort „Verpflichtungssicherungsrücklage“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Verpflichtungssicherungsrücklage

 - (1) Für übernommene Bürgschaften ist eine Rücklage von mindestens 10 v. H. der eingegangenen Verpflichtungen (Bürgschaftssumme) anzusammeln.
 - (2) Für die Gewährträgerhaftung gegenüber dem Gemeinderücklagenfonds ist eine Rücklage von mindestens 5 v. H. der Ansprüche von Einlageberechtigten abzüglich der Ausgleichsrücklage des Gemeinderücklagenfonds anzusammeln.
 - (3) Für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) ist eine der Verpflichtung angemessene Rücklage anzusammeln. Die Höhe der Rücklage hat in pauschalierter Form folgende strukturelle Risikomerkmale der KZVK zu berücksichtigen:
 - a) Wertschwankungsrisiken der Kapitalanlagen,
 - b) Ausfallrisiken der vorrangig verpflichteten Mitglieder,
 - c) ggf. eine bestehende Deckungslücke zwischen Verpflichtungen und angesammeltem Kapital.“

3. In § 98 Abs. 1 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. die Bemessung der Verpflichtungssicherungsrücklage für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden zu regeln.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. April 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchliches Gesetz über die elektronische Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (EVerwG)

Vom 25. April 2015

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung
- § 3 Information in öffentlich zugänglichen Netzen zu Dienststellen und ihrer Erreichbarkeit
- § 4 Elektronische Zahlungsverfahren
- § 5 Nachweise
- § 6 Elektronische Aktenführung
- § 7 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals
- § 8 Akteneinsicht
- § 9 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand
- § 10 Datenverarbeitung in gemeinsamen Verfahren
- § 11 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten
- § 12 Elektronische Formulare
- § 13 Georeferenzierung
- § 14 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter
- § 15 Barrierefreiheit
- § 16 Rechtsverordnung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Tätigkeit der Dienststellen der Evangelischen Landeskirche in Baden (Landeskirche) sowie der Dienststellen von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über welche die Landeskirche die Aufsicht führt, nach Maßgabe von Absatz 2.

(2) Als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. für die Landeskirche der Evangelische Oberkirchenrat,
2. für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
 - a) die Dienststellen (Verwaltungs- und Serviceämter) der kirchlichen Verwaltungszweckverbände,
 - b) die Verwaltungsämter der Stadtkirchenbezirke,
 - c) die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke,
3. die Dienststellen der Diakonieverbände,
4. die Dienststellen folgender Stiftungen:
 - a) Evangelische Stiftung Pflege Schönau,
 - b) Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden,
 - c) Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden,
 - d) Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden

(im Folgenden: Dienststellen).

§ 2**Elektronischer Zugang zur Verwaltung**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat muss, die in § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Dienststellen können einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnen.

(2) Die Eröffnung des Zuganges ist grundsätzlich über die von der Landeskirche bereitgestellte elektronische Infrastruktur vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Die Dienststellen können einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnen, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

§ 3**Information in öffentlich zugänglichen Netzen zu Dienststellen und ihrer Erreichbarkeit**

Die Dienststellen sollen über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung stellen.

§ 4**Elektronische Zahlungsverfahren**

Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens bei der Dienststelle Gebühren

oder sonstige Forderungen an, soll die Dienststelle die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und nach den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.

§ 5**Nachweise**

(1) Wird die Tätigkeit einer Dienststelle, insbesondere ein Verwaltungsverfahren, elektronisch durchgeführt, dürfen die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Dienststelle für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Dienststelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.

(2) Die zuständige Dienststelle kann erforderliche Nachweise, die von einer kirchlichen Stelle stammen, mit Einwilligung der bzw. des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden kirchlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde und die abgebende kirchliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

(3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt werden. Dabei ist durch die Dienststelle sicherzustellen, dass die bzw. der Betroffene

1. die Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
2. den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
3. die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Die Einwilligung ist zu dokumentieren.

§ 6**Elektronische Aktenführung**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat soll, die in § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Dienststellen können ihre Akten elektronisch führen, sofern dies bei langfristiger Betrachtung nicht unwirtschaftlich ist. Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden und die elektronischen Akten vor unberechtigtem Zugriff gesichert werden.

(2) Dienststellen, die elektronisch Akten führen, sind verpflichtet, die dauerhafte Archivierung der elektronischen Dokumente sicherzustellen.

§ 7**Übertragen und Vernichten des Papieroriginals**

(1) Die Dienststellen sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, an Stelle von Papierdokumenten deren

elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordert.

(2) Papierdokumente sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

§ 8

Akteneinsicht

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Dienststellen, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht jeweils dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt dieser Akten gestatten.

§ 9

Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

(1) Die Dienststellen sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der Beteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können.

(2) Hiervon kann abgesehen werden, soweit dies zu einem nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand führt oder zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen, und muss abgesehen werden, wenn sie eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe für das Vorgehen nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

§ 10

Datenverarbeitung in gemeinsamen Verfahren

(1) Gemeinsame Verfahren sind automatisierte Verfahren, die mehreren verantwortlichen Stellen im Sinne des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem Datenbestand ermöglichen. Soweit gemeinsame Verfahren auch Abrufe anderer Stellen ermöglichen sollen, gilt für die Abrufverfahren § 10 DSG-EKD.

(2) Die Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten im Einzelfall bleiben unberührt.

(3) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist eine Vorabkontrolle nach § 21 Absatz 3 und 4 DSG-EKD durchzuführen und der Beauftragte für den Datenschutz der Landeskirche zu hören. Ihm sind die Festlegungen nach Absatz 4 und das Ergebnis der Vorabkontrolle vorzulegen.

(4) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist über die Angaben nach § 21a Satz 1 DSG-EKD hinaus schriftlich festzulegen,

1. welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist und
2. welche der beteiligten Stellen für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung verantwortlich ist.

Die nach Satz 1 Nr. 1 verantwortlichen Stellen bestimmen eine der beteiligten Stellen als Registerstelle, deren Beauftragter für den Datenschutz eine Kopie der von den beteiligten Stellen zu erstellenden Übersicht über die in § 21a Satz 1 DSG-EKD genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen verwahrt und diese Übersicht zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zur Einsicht bereithält. Nach Satz 1 Nr. 1 können auch verantwortliche Stellen bestimmt werden, die unter den Voraussetzungen des § 11 DSG-EKD andere Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für das gemeinsame Verfahren beauftragen dürfen.

(5) Soweit für die beteiligten Stellen unterschiedliche Datenschutzvorschriften gelten, ist vor Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens zu regeln, welches Datenschutzrecht Anwendung findet. Weiterhin ist zu bestimmen, welche Kontrollstellen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften prüfen.

(6) Die Betroffenen können ihre Rechte nach den §§ 15 bis 16 DSG-EKD gegenüber jeder der beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der

jeweiligen Daten nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 verantwortlich ist. Die Stelle, an die bzw. der Betroffene sich wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter.

§ 11

Anforderungen an das Bereitstellen von Daten

Stellen Dienststellen über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse zu erwarten ist, sind grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen werden und verarbeitet werden können. Die Daten sollen mit Metadaten versehen werden.

§ 12

Elektronische Formulare

Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Dienststelle bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

§ 13

Georeferenzierung

Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, muss der Evangelische Oberkirchenrat und können die in § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Dienststellen in das Register eine einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufnehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.

§ 14

Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

(1) Das Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche kann unbeschadet von Artikel 63 Absatz 1 GO zusätzlich in einer elektronischen Ausgabe verbreitet werden, wenn dies über öffentlich zugängliche Netze geschieht.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die Inhalte der elektronischen Ausgabe allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung der Inhalte ausgeschlossen ist.

(3) Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form gilt die papiergebundene Form als die maßgebliche.

§ 15

Barrierefreiheit

Die Dienststellen sollen die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente in angemessener Form gewährleisten. Dies gilt nicht, soweit

dies einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würde oder zwingende Gründe entgegenstehen. Die Gründe für das Vorgehen nach Satz 2 sind zu dokumentieren.

§ 16

Rechtsverordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt durch Rechtsverordnung die zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere zu

1. zulässigen Ausnahmen von der Verpflichtung zur dauerhaften Archivierung elektronischer Dokumente gemäß § 6 Absatz 2,
2. dem Scan-Verfahren nach § 7 Absatz 1,
3. den rechtlichen Gründen für eine weitere Aufbewahrung von Papierdokumenten nach § 7 Absatz 2,
4. den Bedingungen einer Nutzung von nach § 11 bereitgestellten Daten.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Das Gesetz ist für die in § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Dienststellen erst ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. April 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Neckar-Odenwald-Kreis

Vom 28. April 2015

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß Artikel 107 Abs. 2 Grundordnung und § 26 Abs. 1 Diakoniesgesetz folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über den Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Neckar-Odenwald-

Kreis vom 3. Februar 2015 (GVBl. S. 60) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell, Michelbach, Neckarkatzenbach, Neunkirchen und Unterschwarzach des Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach“.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. April 2015

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Vereinbarungen

Vereinbarung über die Ersatzleistungen des Landes für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht

Vom 21. Mai 2015

Vereinbarung

zwischen dem

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

(im Folgenden: Land)

und der

Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten
durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe,

Evangelischen Landeskirche in Württemberg, ver-
treten durch den Evangelischen Oberkirchenrat in
Stuttgart,

Erzdiözese Freiburg, vertreten durch das Erzbischöf-
liche Ordinariat in Freiburg,

Diözese Rottenburg-Stuttgart, vertreten durch das
Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg

(im Folgenden: Kirchen)

**über die Ersatzleistungen des Landes für den
durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen
Schulen erteilten Religionsunterricht**

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundlagen der Vereinbarung

(1) Der Religionsunterricht ist nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, nach Artikel 18 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und nach § 96 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach und wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

(2) Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen wird den evangelischen Landeskirchen und der römisch-katholischen Kirche zudem durch Artikel 8 Absatz 1 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007, durch Artikel 21 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 und durch Artikel XI des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden vom 12. Oktober 1932 garantiert.

(3) Die Kirchen erbringen hinsichtlich des Religionsunterrichts traditionell Eigenleistungen (sogenanntes Badisches Drittel und sogenannte Württembergische Grundstunden, vergleiche Anlage), deren rechtliche Einordnung unter den Parteien dieser Vereinbarung umstritten ist.

(4) Die Kosten der Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen sind vom Land, die sächlichen Kosten vom Schulträger zu tragen. Soweit die Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen nicht im Dienst des Landes, sondern der Kirchen stehen, ist das Land unbeschadet von Absatz 3 verpflichtet, den Kirchen die Aufwendungen zu ersetzen. Artikel 8 Absatz 5 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007 konkretisiert dies dahingehend, dass das Land an die Kirchen pauschaliert abgerechnete Ersatzleistungen für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht erbringt. Der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen soll im Hinblick auf die Aufwendungen der Kirchen nach dieser Bestimmung schrittweise erhöht werden, wobei das Nähere durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat zu regeln ist.

(5) Entsprechend dem Schlussprotokoll zu Artikel 8 Absatz 5 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007 stimmen die Parteien dieser Vereinbarung darin überein, dass sich der Kostendeckungsgrad der Ersatzleistungen auch infolge des Rückgangs der Schülerzahlen erhöhen wird. Der von den Parteien dieser Vereinbarung erwartete Rückgang der Schülerzahlen orientiert sich an den Vorausrechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg bis zum Jahre 2030.

§ 2**Aufwendungsersatzanspruch der Kirchen**

(1) Die Kirchen haben unbeschadet von § 1 Absatz 3 gegen das Land einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß § 1 Absatz 4, die ihnen für die kirchlichen Religionslehrkräfte entstehen, die Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen.

(2) Soweit die Aufwendungen der Kirchen die entsprechenden Kosten des Landes insgesamt überschreiten, besteht kein Anspruch auf Aufwendungsersatz.

(3) Soweit die Aufwendungen der Kirchen durch andere Leistungen des Landes gedeckt sind, besteht kein Anspruch auf Aufwendungsersatz.

Abschnitt II.**Pauschalisiertes Abrechnungsverfahren****§ 3****Jahresbeträge der Ersatzleistungen**

(1) Die Jahresbeträge der Ersatzleistungen des Landes werden nach den §§ 4 und 5 berechnet. Die Jahresbeträge werden für das jeweilige Kalenderjahr auf der Grundlage des Schuljahrs, das in dem jeweiligen Kalenderjahr endet, berechnet.

(2) Der Jahresbetrag der Ersatzleistungen wird in elf Monatsraten von je 8,3 % der (voraussichtlichen) Ersatzleistungen – abgerundet auf den nächsten durch 10.000 teilbaren Betrag – und einer Schlusszahlung in Höhe der Differenz zu den nach Absatz 1 jährlich zu zahlenden Beträgen an die Kirchen ausgezahlt.

§ 4**Ausgangsjahr 2012**

Im Kalenderjahr 2012 betragen die Ersatzleistungen des Landes auf der Grundlage des Schuljahrs 2011/2012 für die

1. Evangelische Landeskirche in Baden
8.339.789 Euro;
2. Evangelische Landeskirche in Württemberg
12.235.057 Euro;
3. Erzdiözese Freiburg
7.785.414 Euro;
4. Diözese Rottenburg-Stuttgart
11.681.557 Euro.

§ 5**Besoldungsanpassungen**

(1) Verändert sich auf Grund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, so verändern sich die Jahresbeträge der Ersatzleistungen entsprechend.

(2) Für die Evangelische Landeskirche in Baden und für die Evangelische Landeskirche in Württemberg gelten das Schlussprotokoll zu Artikel 25 Absatz 4 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg und die auf dieser Grundlage getroffenen Vereinbarungen entsprechend.

(3) Für die Erzdiözese Freiburg und für die Diözese Rottenburg-Stuttgart gelten das Schlussprotokoll zu Artikel 1 Absatz 6 Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg und die auf dieser Grundlage getroffenen Vereinbarungen entsprechend.

§ 6**Ausschluss**

Zahlt das Land an die Kirchen Ersatzleistungen in der Höhe, die den Berechnungen nach §§ 4 und 5 entsprechen, ist die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen und von Einwendungen nach § 2 ausgeschlossen.

Abschnitt III.**Schlussbestimmungen****§ 7****Übergangsbestimmungen**

(1) Zum Ausgleich der in den Kalenderjahren 2007 bis 2011 auf der Grundlage der Schuljahre 2006/2007 bis 2010/2011 entstandenen Unterschiede zwischen den tatsächlich geleisteten Ersatzleistungen und den Regelungen der Vereinbarung über die Abrechnung der Leistungen des Landes für den von kirchlichen Religionslehrern erteilten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 15. August 1997 und zur Beseitigung der zwischen den Parteien entstandenen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung jener Vereinbarung zahlt das Land einmalig an die

1. Evangelische Landeskirche in Baden
250.653 Euro;
2. Evangelische Landeskirche in Württemberg
389.361 Euro;
3. Erzdiözese Freiburg
249.688 Euro;
4. Diözese Rottenburg-Stuttgart
363.059 Euro.

(2) Damit sind alle Ansprüche und Einwendungen, welche den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum betreffen, abgegolten beziehungsweise erledigt.

§ 8**Überprüfung**

(1) Erstmals im Jahr 2021 wird überprüft, inwieweit die Annahmen der Parteien dieser Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 eingetreten sind. Weitere Überprüfungen erfolgen in Abständen von jeweils fünf Jahren.

(2) Sollte die Überprüfung gemäß Absatz 1 ergeben haben, dass die Annahmen der Parteien dieser Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 nicht eingetreten sind, so gelten die Rechtsfolgen des § 9 Absatz 2 entsprechend. Nachzahlungen oder Erstattungen für vergangene Jahre finden aufgrund der Überprüfung gemäß Absatz 1 nicht statt.

§ 9**Auslegung und Anpassung der Vereinbarung**

(1) Die Parteien dieser Vereinbarung werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Parteien sich bemühen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Inhalts der Vereinbarung zu erreichen.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Diese Vereinbarung ist erstmals im Kalenderjahr 2012 auf der Grundlage des Schuljahrs 2011/2012 anzuwenden.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2011 tritt die Vereinbarung über die Abrechnung der Leistungen des Landes für den von kirchlichen Religionslehrern erteilten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 15. August 1997 außer Kraft.

Stuttgart, den 21. Mai 2015

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	Evangelische Landeskirche in Baden
Marion v. Wartenberg	Bauer
Staatssekretärin	Geschäftsleitende Oberkirchenrätin
	Evangelische Landeskirche in Württemberg
	Rupp
	Direktorin
	Erzdiözese Freiburg
	Dr. Mehlmann
	Generalvikar
	Diözese Rottenburg-Stuttgart
	Dr. Stroppel
	Generalvikar

Anlage**Zu § 1 Absatz 3**

Die von den Kirchen hinsichtlich des Religionsunterrichts traditionell erbrachten Eigenleistungen (sogenanntes Badisches Drittel und sogenannte Württembergische Grundstunden) werden wie folgt berücksichtigt:

1. Sogenanntes Badisches Drittel

Die in der Statistik ausgewiesenen Unterrichtsstunden werden für die Evangelische Landeskirche in Baden und die Erzdiözese Freiburg jeweils im Bereich der Grund-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Realschulen um je ein Drittel der von kirchlichen und staat-

lichen Religionslehrern insgesamt erteilten Unterrichtsstunden, höchstens jedoch bis zur Höhe der von kirchlichen Religionslehrern erteilten Unterrichtsstunden, vermindert.

2. Sogenannte Württembergische Grundstunden

Die in der Statistik ausgewiesenen Unterrichtsstunden werden für die Evangelische Landeskirche in Württemberg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart um die sog. Grundstunden (Wochenstunden) vermindert. Diese betragen:

Bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	
im Bereich der Grund- und Hauptschulen	4.092
im Bereich der Sonderschulen	0
im Bereich der Realschulen	518
im Bereich der Gymnasien	370

4.980

Bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart

im Bereich der Grund- und Hauptschulen	3.689
im Bereich der Sonderschulen	91
im Bereich der Realschulen	169
im Bereich der Gymnasien	171

4.120

3. Neue Schularten

Bei der oben beschriebenen Berücksichtigung des sogenannten Badischen Drittels und der sogenannten Württembergischen Grundstunden werden Stunden im Bereich der Werkrealschulen als Stunden im Bereich der Grund- und Hauptschulen behandelt; Stunden im Bereich der Gemeinschaftsschule werden in dem Verhältnis, in dem die Gemeinschaftsschulen durch Schulartänderung bestehender Grund-, Haupt- und Werkrealschulen einerseits und durch Schulartänderung bestehender Realschulen andererseits entstanden sind, als Stunden im Bereich der Grund- und Hauptschulen einerseits und als Stunden im Bereich der Realschulen andererseits behandelt.

Arbeitsrechtsregelungen

**Arbeitsrechtsregelung
zur Steigerung der Attraktivität
kirchlicher Berufe
(AR-Attraktivität)**

Vom 20. Mai 2015

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes

zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 3/2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 18. März 2015 (GVBl. 5/2015 S. 70) wird wie folgt geändert:

1. Der Text des § 4 Nr. 6 Zu § 6 TVöD – Regelmäßige Arbeitszeit wird zum Absatz (3).
2. § 4 Nr. 6 Zu § 6 TVöD – Regelmäßige Arbeitszeit wird um die folgenden Absätze (1) bis (2) ergänzt:

„(1) Abweichend von Absatz 1 wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit Beginn des Monats, in dem die Beschäftigten ihr 63. Lebensjahr vollenden um eine Stunde reduziert. Bei Teilzeitbeschäftigten wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung verkürzt.

(2) Zusätzlich zu den unter § 6 Absatz 3 TVöD-Bund aufgeführten Tagen und zu den dortigen Bedingungen wird den Beschäftigten an dem Tage vor Karfreitag ab 12.00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD-Bund erteilt.“
3. § 4 Nr. 10 Zu § 10 TVöD – Arbeitszeitkonto
Nach § 4 Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:
„Ergänzend zu § 10 Abs. 6 TVöD gilt:
Sofern dringende dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen, ist auf Antrag der/des Beschäftigten ein Sabbatjahrmmodell zu vereinbaren. Die Einzelheiten können durch Dienstvereinbarung geregelt werden.“
4. § 4 Nr. 16 Zu § 16 TVöD – Stufen des Entgelts (Bund und VKA)
Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:
„(1) Anstelle von § 16 Abs. 2, 3 und 5 Satz 2 TVöD (Bund) gilt:
 - a) Bei Einstellung in eine der Entgeltgruppen 9 bis 15 werden die Beschäftigten zwingend der Stufe 1 zugeordnet. Etwas anderes gilt nur, wenn eine einschlägige Berufserfahrung aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zu einem unter diese Arbeitsrechtsregelung fallenden kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträger vorliegt; in diesem Fall werden die Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus dem vorherigen Arbeitsverhältnis zum kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträger als Stufenlaufzeit angerechnet. Unabhängig davon können bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs auch Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise als Stufenlaufzeit angerechnet werden, wenn

diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärung zu Satz 2:

Ein vorheriges Arbeitsverhältnis besteht, wenn zwischen Ende des vorherigen und Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt; bei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 verlängert sich der Zeitraum auf längstens zwölf Monate.

- b) Bei Einstellung in eine der Entgeltgruppen 2 bis 8 werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 3. Ansonsten wird die/der Beschäftigte bei entsprechender Berufserfahrung von mindestens einem Jahr der Stufe 2 zugeordnet. Unabhängig von Satz 2 und 3 werden sämtliche Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung aus Arbeitsverhältnissen zu einem unter diese Arbeitsrechtsregelung fallenden kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträger als Stufenlaufzeit angerechnet. Im Übrigen kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise als Stufenlaufzeit anrechnen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.
 - c) Bei Einstellung in die Entgeltgruppe 1 werden die Beschäftigten zwingend der Stufe 2 (Eingangsstufe) zugeordnet. Unabhängig von Satz 1 finden Sätze 4 und 5 von Buchstabe b) sinngemäß Anwendung.
- Protokollerklärungen zu Buchstaben a) und b):**
1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.
 2. Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. Dies gilt nicht für ein Berufspraktikum der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Abschnitt 21 der Kirchlichen Entgeltordnung für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter u.a. fallen.“
5. § 4 Nr. 20 Zu § 20 TVöD – Jahressonderzahlung wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Regelungstext erhält die Absatznummerierung (1)
 - b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Ergänzend zu § 20 Abs. 4 TVöD gilt:

Werden Beschäftigte in unmittelbarem Anschluss (Unterbrechungen bis zu einem Monat und wegen Schließzeiten sind generell unschädlich) an ein Arbeitsverhältnis bei einem unter diese Arbeitsrechtsregelung fallenden kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträger, eingestellt und erfüllen sie die sonstigen Voraussetzungen nach § 20 TVöD, so entfällt die Verminderung der Jahressonderzahlung nach § 20 Abs. 4 TVöD.“

6. § 4 Nr. 28 Zu § 28 TVöD – Sonderurlaub wird wie folgt ersetzt:

„An die Stelle von § 28 TVöD tritt folgende Bestimmung:

(1) Angestellten soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Er kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.

(2) Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge aus anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen kann gewährt werden, wenn dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Näheres kann in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.“

7. § 4 Nr. 29 Zu § 29 TVöD – Arbeitsbefreiung

- a) Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Ergänzend zu § 29 Abs. 1 Buchstabe a TVöD-Bund gilt:

bei der Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes, wenn ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu versorgen ist und eine andere Betreuungsperson für diesen Zweck nicht zur Verfügung steht, für die Dauer des Klinikaufenthaltes, höchstens jedoch zusätzlich fünf Arbeitstage, sofern kein anderweitiger Anspruch besteht.“

- b) Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt ersetzt:
„(2) Ergänzend zu § 29 Absatz 1 TVöD-Bund gilt:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten

- a) bei ihrer kirchlichen Trauung,
- b) bei der Taufe und der Konfirmation eines ihrer Kinder,
- c) bei der Übernahme eines Taufpatenamtes (für den Taufgottesdienst),
- d) bei der kirchlichen Feier des 25-jährigen Jubiläums der kirchlichen Eheschließung der Beschäftigten / des Beschäftigten

- e) sowie bei ihrem 50-jährigem Dienstjubiläum

je einen Arbeitstag Arbeitsbefreiung. Fällt der Anlass der Arbeitsbefreiung auf einen arbeitsfreien Tag, so kann die Arbeitsbefreiung unmittelbar vor oder nach diesem Tag, auf Antrag bis zu einer Woche vor oder nach dem Ereignis genommen werden.“

- c) Die Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 3 und 4

8. § 8 Zu den Tarifverträgen betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV und ATV-K)

Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Anstelle von § 18 Abs. 1 ATV-K gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anstellungsträger Mitglied bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) ist, folgendes:

Soweit die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) für die Pflichtversicherung Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhebt, trägt diese der Anstellungsträger allein, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt. Erhebt die KZVK für die Pflichtversicherung Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren, die über 4,8 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen, beteiligen sich hieran die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Höhe der Hälfte des über 4,8 vom Hundert betragenden Beitragsatzes. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018 beteiligen sich abweichend von Satz 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von pflegesatzfinanzierten Anstellungsträgern mit 0,4 vom Hundert des Beitrags vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Entgelte aufgrund des Wechsels des Anstellungsträgers von der VBL bzw. der ZVK KVBW zur KZVK Baden nach § 4 Nr. 25 Abs. 2 und 4 abgesenkt werden, gelten Satz 2 und 3 nicht. Der Anstellungsträger führt die monatlichen Beiträge einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters an die Zusatzversorgungseinrichtung ab. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird vom Anstellungsträger vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Ansprüche auf Bezüge (Arbeitsentgelt, Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung während Krankheit) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird - haben.

Anmerkung:

Pflegesatzfinanzierte Anstellungsträger sind Einrichtungen, die über Pflegesätze nach SGB VIII (Jugendhilfeeinrichtungen), SGB XI (stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Altenhilfe) und SGB XII (Einrichtungen der Eingliederungshilfe und vergleichbare Einrichtungen finanziert

werden. Für Rechtsträger mit mehreren Arbeitsfeldern (Komplexträger) gilt, dass die Anwendung der Mitarbeiterbeteiligung nur dann in Frage kommt, wenn die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den pflegesatzfinanzierten Arbeitsfeldern gegenüber den übrigen Mitarbeitenden überwiegt.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung bei Anstellungsträgern, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Betriebsteilen oder aus Aufgabenbereichen an Unternehmen auslagern, auf welche die unter § 2 genannten Tarife bzw. die AR-AVR nicht zur Anwendung kommen.

(5) Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter wird unter Bezugnahme auf § 30 e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1 b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt. Der Anspruch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, 2. Halbsatz i. V. m. § 1 a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10 a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen.“

Artikel 2 Änderung der AR-AVR

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. Nr. 4/2003 S. 64), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 03. Dezember 2014 (GVBl. 2/2015 S. 23) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird unter § 4 Abschnitt II Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen aufgenommen:
 1. Vor „§ 15 b Übergangsregelung für Entgeltgruppen 1 und 2“ der Eintrag:
„§ 11 Dienstbefreiung gilt mit folgenden Ergänzungen:“
 2. Und
„§ 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt mit folgender Ergänzung:“
 3. Nach „§ 27b Entgeltumwandlung wird um folgenden Absatz 1 a ergänzt“ der Eintrag:
„§ 28 a Dauer des Erholungsurlaubs gilt mit folgender Ergänzung:“
2. § 9 wird nach Absatz 1 durch folgenden Absatz 1a ergänzt:
„(1a) Abweichend von Absatz 1 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit Beginn des Monats, in dem die Beschäftigten ihr 63. Lebensjahr vollenden, 38 Stunden. Bei Teilzeitbeschäftigten wird die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung verkürzt.“
3. § 9a Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „sowie an dem Tage“ mit den Worten „vor Karfreitag,“ ergänzt.
4. § 9i wird um folgenden Absatz 12 ergänzt:
„(12) Sofern dringende dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen, ist auf Antrag der/des Beschäftigten ein Sabbatjahrsmodell zu vereinbaren. Die Einzelheiten können durch Dienstvereinbarung geregelt werden.“
5. § 11 wird vor § 15 b neu eingefügt:
„§ 11 Dienstbefreiung“
gilt mit folgenden Ergänzungen:
 1. Als Fälle des Absatz 1 gelten ferner:
 - bei der Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes, wenn ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu versorgen ist und eine andere Betreuungsperson für diesen Zweck nicht zur Verfügung steht, für die Dauer des Klinikaufenthaltes, höchstens jedoch zusätzlich fünf Arbeitstage, sofern kein anderweitiger Anspruch besteht.
 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten
 - a) bei ihrer kirchlichen Trauung,
 - b) bei der Taufe und der Konfirmation eines ihrer Kinder,
 - c) bei der Übernahme eines Taufpatenamtes (für den Taufgottesdienst)
 - d) bei der kirchlichen Feier des 25-jährigen Jubiläums der kirchlichen Eheschließung der Beschäftigten / des Beschäftigten
 - e) sowie bei ihrem 50-jährigem Dienstjubiläum
je einen Arbeitstag Dienstbefreiung. Fällt der Anlass der Dienstbefreiung auf einen arbeitsfreien Tag, so kann die Dienstbefreiung unmittelbar vor oder nach diesem Tag, auf Antrag bis zu einer Woche vor oder nach dem Ereignis genommen werden.“
6. § 27 erhält folgende Fassung:
„§ 27 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt mit Ergänzung folgender Absätze 4 bis 6:

(4) Soweit die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) für die Pflichtversicherung Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhebt, trägt diese der Anstellungsträger allein, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt. Erhebt die KZVK für die Pflichtversicherung Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren, die über 4,8 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen, beteiligen sich hieran die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Höhe der Hälfte des über 4,8 vom Hundert betragenden Beitragsatzes. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018 beteiligen sich abweichend von Satz 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von pflegesatzfinanzierten Anstellungsträgern mit 0,4 vom Hundert des Beitrags vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Entgelte aufgrund des Wechsels des Anstellungsträgers von der VBL bzw. der ZVK KVBW zur

KZVK Baden nach § 4 Nr. 25 Abs. 2 und 4 abgesetzt werden, gilt Satz 2 und 3 nicht. Der Anstellungsträger führt die monatlichen Beiträge einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters an die Zusatzversorgungseinrichtung ab. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird vom Anstellungsträger vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Ansprüche auf Bezüge (Arbeitsentgelt, Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung während Krankheit) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird - haben.

Anmerkung:

Pflegesatzfinanzierte Anstellungsträger sind Einrichtungen, die über Pflegesätze nach SGB VIII (Jugendhilfeeinrichtungen), SGB XI (stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Altenhilfe) und SGB XII (Einrichtungen der Eingliederungshilfe und vergleichbare Einrichtungen finanziert werden. Für Rechtsträger mit mehreren Arbeitsfeldern (Komplexträger) gilt, dass die Anwendung der Mitarbeiterbeteiligung nur dann in Frage kommt, wenn die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den pflegesatzfinanzierten Arbeitsfelder gegenüber den übrigen Mitarbeitenden überwiegt.

(5) Absatz 4 findet keine Anwendung bei Anstellungsträgern, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Betriebsteilen oder aus Aufgabenbereichen an Unternehmen auslagern, auf welche die unter § 2 genannte Arbeitsrechtsregelung bzw. die unter § 2 AR-M genannten Tarife nicht zur Anwendung kommen.

(6) Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter wird unter Bezugnahme auf § 30 e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1 b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt. Der Anspruch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, 2. Halbsatz i. V. m. § 1 a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10 a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen.“

7. Anlage 14 Jahressonderzahlung Absatz 1 wird um Satz 2 ergänzt:

„Zeiten des Mutterschutzes und Zeiten aus einem Arbeitsverhältnis bei einem diakonischen oder kirchlichen Anstellungsträger, welches in unmittelbarem Anschluss (Unterbrechungen bis zu einem Monat und wegen Schließzeiten sind generell unschädlich) dem Arbeitsverhältnis voran gegangen ist, werden so gerechnet, als wenn die individuellen Monatsbezüge während des Mutterschutzes und aus dem vorherigen Arbeitsverhältnis zugestanden hätten.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Mai 2015

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Wolfgang Lenssen

Bekanntmachungen

Mitglieder der Bischofswahlkommission

OKR 19.05.2015
AZ: 14/2

Die nach § 2 des kirchlichen Gesetzes über die Wahl der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs vom 22.10.1998 (GVBl. S. 189) zu bildende Wahlkommission setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Präsident der Landessynode:

Axel Wermke, Ubstadt-Weiher

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

1. Bildungs- und Diakonieausschuss:

Dr. Cornelia Weber, Ladenburg

2. Hauptausschuss:

Theo Breisacher, Karlsbad-Spielberg

3. Finanzausschuss:

Ekke-Heiko Steinberg, Baden-Baden

4. Rechtsausschuss:

Dr. Fritz Heidland, Merzhausen

6 Theologische Mitglieder der Landessynode:

Daniela Hammelsbeck, Müllheim
Thomas Jammerthal, Baden-Baden
Karl Kreß, Walldürn
Thomas Lehmkuhler, Neckargemünd
Sören Suchomsky, Karlsruhe
Cornelia Wetterich, Wertheim

6 Nichttheologische Mitglieder der Landessynode:

Caroline Handtmann, Karlsruhe
Udo Prinz zu Löwenstein, Heidelberg
Dr. Achim Nolte, Freiburg
Thomas Rufer, Schriesheim
Klaus Utech, Bahlingen
N.N.

Theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats:

Karen Hinrichs, Oberkirchenrätin, Karlsruhe

Nichttheologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats:

Barbara Bauer, Oberkirchenrätin, Karlsruhe

Vertreter der Evangelisch-Theologischen Fakultät Heidelberg:

Prof. Dr. Friederike Nüssel, Heidelberg

Stellvertreter:

Prof. Dr. Manfred Oeming, Heidelberg

Mitglied des Rates der EKD:

(Um eine Entsendung wird bei Anordnung der Wahl gebeten.)

Mitglieder der Landessynode

OKR 19.05.2015

AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, sind Frau Angelika Britsch (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Ortenau) zum 3. Februar 2015 und Frau Martina Aßmann (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz) zum 10. März 2015 aus der Landessynode ausgeschieden.

Neue Mitglieder der Landessynode sind:

- Herr Roger Baudy, Mosbach (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Mosbach)
- Herr Werner Kadel, Hausach (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Ortenau)

Herbsttagung 2015 der Landessynode

OKR 06.05.2015

AZ: 14/44

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 18. bis 22. Oktober 2015 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 7. September 2015 ab.

Betreff: Arbeitsrechtliche Kommission

OKR 21.05.2015

AZ: 21/6

Die Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission welche im GVBl 1/2011 S. 4 veröffentlicht wurde hat sich aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften und durch das Ausscheiden von Mitgliedern verändert.

Die Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ab dem 01. Mai 2015 wird nachfolgend bekannt gegeben:

- I. Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen und diakonischen Rechtsträger (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 ZAG-ARGG-EKD)
 - a) Vertreter aus den Kirchenbezirken:
 - Koblenz, Jochen; stellvertretender Amtsleiter Evangelische Kirchenverwaltung Heidelberg
 - Roth, Eberhard; Geschäftsführer Verwaltungs- und Serviceamt Ortenau
 - Stängle, Lothar; Leiter Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe
 - b) Vertreterinnen und Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates
 - Dermann, Thomas; Abteilungsleiter
 - Simon, Michaela; Abteilungsleiterin
 - Teichmanis, Susanne; Oberkirchenrätin
 - c) Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu Ziffern I. a)+b)
 - Heidland, Friederike; Vorstand der Schulstiftung
 - Weerenbeck, Juliane; Geschäftsführerin Diakonieverband Offenburg
 - d) Vertreterinnen und Vertreter des Diakonischen Werkes Baden e.V. und seiner Mitglieder:
 - Büchel, Robert; kaufm. Vorstand Diakonie Kork
 - Farrenkopf, Heidi; Geschäftsführerin Stadtmission Heidelberg
 - Koch, Werner; Zentralbereichsleitung Personal Johannes-Diakonie Mosbach
 - Liebich, Frank; Leiter Zentrale Verwaltung Stadtmission, Karlsruhe
 - Paul, Ulrich; Justitiar Diakonisches Werk Baden
 - Waibel, Ralph; Evangelisches Schifferkinderheim, Mannheim
 - e) Stellvertreter zu Ziffer I. d):
 - Gerbich-Demmer, Uwe; Vorstandvorsitzender Pilgerhaus Weinheim
 - Böhringer-Schmidtke, Ulrich;
 - Luise-Scheppler-Heim, Heidelberg
- II. Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 ZAG-ARGG-EKD)
 - a) Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengewerkschaft, Landesverband Baden
 - Hamm, Gabriele; Erzieherin, Lörrach
 - Kutzner, Ulrike; Verwaltungsangestellte, Freiburg
 - Lenssen, Wolfgang; Gemeindediakon, Teningen-Heimbach

Olesen, Jacqueline; Diplom-Religionspädagogin, Baden-Baden

Thoma, Wilfried; Betriebswirt (VWA), Tauberbischofsheim

Wallenwein, Peter; Diplom-Sozialarbeiter, Heidelberg

- b) Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu Ziffer II. a)

Bosler-Hertrampf, Regina; Erzieherin, Freiburg

Klomp, Carsten, Beauftragter für kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

- c) Vertreterinnen und Vertreter des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen

Richter, Regina; Verwaltungsangestellt, Karlsruhe

Schulz, Stefan; Heilerziehungspfleger, Aglasterhausen

Stock, Elvionora; Krankenschwester, Mannheim

Vogt, Uwe; Heilerziehungspfleger, Kehl-Odelshofen

Wenk, Daniel; Haustechniker, Efringen-Kirchen

Wolf, Florian; Krankenpfleger, Karlsruhe

- d) Vertreterinnen und Vertreter zu Ziffer II. c)

Deecke, Andreas; Erzieher, Karlsruhe

Sauerborn, Lorenz; Krankenpfleger, Karlsruhe

Die Amtszeit der derzeitigen ARK dauert bis Ende 2016 an. Die Geschäftsstelle der ARK befindet sich beim Evangelischen Oberkirchenrat, Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe, Telefon 0721/9175-605.

Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren

OKR 11.05.2015

AZ: 22/183

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24. April 2015 gemäß § 16 in Verbindung mit § 17 der Ordnung für Lehrverfahren vom 17. April 2008 (GVBl. S. 128) für die Dauer ihrer Wahlperiode das Spruchkollegium für Lehrverfahren wie folgt bestellt:

Vorsitzender: Prof. Dr. Manfred Oeming

Stellvertretender

Vorsitzender: Prof. Dr. Reiner Marquard

Mitglied **Stellvertreter/in**

Ordinierte Theologen/Theologinnen mit abgeschlossener Universitätsausbildung

apl. Prof. Dr. Johannes Ehmans, Ludwigshafen
Isabel Overmans, Freiburg

Prof. Dr. Reiner Marquard, Freiburg

Dr. Hendrik Stössel, Bretten

Ordinierte Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen

Martina Schüßler, Immenstaad

Stefan Hamann, Eppingen-Mühlbach

Martin Haßler, Eichstetten

Sigrid Zwegart-Pérez, Heidelberg

Gemeindeglieder mit Befähigung zum Ältestenamte

Dorothee Michel-Steinmann, Ettlingen

Karl-Friedrich Reiner, Owingen

Gemeindeglieder mit Befähigung zum Ältestenamte und zum Richteramt

Dr. Gerhard Teufel, Ettlingen

Thomas Krebs, Freiburg

Inhaber/Inhaberinnen eines Lehrstuhls für Evangelische Theologie

Prof. Dr. Manfred Oeming, Heidelberg

Prof. Dr. Johannes Eurich, Heidelberg

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Hilsbach/Weiler
(Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Hilsbach und Weiler kann ab 1. September 2015 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarr-

stelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Hilsbach und Weiler sind Stadtteile der Großen Kreisstadt Sinsheim mit ca. 35.000 Einwohnern und guter Infrastruktur. Die beiden Orte liegen im Kraichgauer Hügelland und sind eigenständige Kirchengemeinden in Verwaltungsgemeinschaft.

Der Stadtteil Hilsbach hat 2.200 Einwohner (ca. 750 Evangelische), der Stadtteil Weiler 2.000 Einwohner (ca. 850 Evangelische).

Beide Stadtteile verfügen über jeweils eine evangelische Kirche. Die Kirche in Weiler wurde im letzten Jahr nach einem Brand komplett renoviert und bietet mit einer modernen Bestuhlung sowie einer komplett erneuerten Medientechnik (Licht, Ton, Beamer) alle Möglichkeiten einer modernen Gottesdienstgestaltung. Darüber hinaus besitzen beide Stadtteile jeweils ein eigenes Gemeindehaus.

Das Pfarrhaus steht in der Ortsmitte von Hilsbach. Es umfasst sowohl eine 121 qm große Dienstwohnung als auch das geräumige Pfarrbüro.

Nach einer durchgeführten prokiba-Studie sind wir gerade auf dem Weg, unsere Gebäudesituation zu optimieren. Sollte das Pfarrhaus aufgrund der Empfehlung von prokiba zeitnah verkauft werden, wird die Gemeinde in Absprache mit der neuen Stelleninhaberin / dem neuen Stelleninhaber eine angemessene Dienstwohnung anmieten.

Der Dienstsitz ist in Hilsbach.

Eine versierte Pfarramtssekretärin mit zehn Wochenarbeitsstunden unterstützt tatkräftig die Gemeindeleitung bei den Verwaltungsaufgaben.

Obwohl wir zwei Kirchengemeinden sind, verbindet uns eine gemeinsame Vision, die dazu geführt hat, dass wir viele gemeinsame Angebote haben.

Der Schwerpunkt in den beiden Kirchengemeinden liegt seit 2010 im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Durch auf diesen Bereich zugeschnittene, neue und verbesserte Angebote haben wir bereits nachhaltig Menschen für Jesus begeistert. Wir wollen Menschen zur Nachfolge Jesu einladen und ihnen helfen, im Glauben zu wachsen. Zu diesen Angeboten gehören unter anderem:

- Die O.A.S.E. als neue Gottesdienstform, bei der junge und alte Menschen Kirche anders erleben können; zeitgemäß und für sie passend. Im Zentrum stehen die Gemeinschaft sowie eine Fokussierung auf Familien und junge Erwachsene. Die O.A.S.E. hat mittlerweile durchschnittlich ca. 100 Besucherinnen und Besucher und eine Anziehungskraft über die Ortsgrenzen hinaus entwickelt. Durch die O.A.S.E. haben kirchenferne Menschen Zugang zu Jesus gefunden. Aus neuen Gottesdienstbesuchenden sind mittlerweile Mitarbeitende geworden.

Aktuell arbeiten wir an einer Ausdehnung dieses O.A.S.E.-Konzeptes, um weitere „neue Ausdrucksformen von Gemeinde“ zu finden bzw. zu

ermöglichen, damit die Menschen noch nachhaltiger im Glauben wachsen können.

- Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche so früh wie möglich eine bewusste Entscheidung für ein Leben mit Jesus Christus treffen und lernen, den Glauben im Alltag zu leben. Aus diesem Grund haben wir seit September 2014 eine ausschließlich aus Spendengeldern finanzierte Jugendreferentin über den „Jugendverband EC“ zu 50% eingestellt. Dadurch ist es uns möglich geworden, altersgerechte und qualitativ hochwertige Angebote zu etablieren bzw. auszubauen, z. B. einen Kindergottesdienst, der sich in zwei Gruppen (Kindergartenkinder und Schulkinder) trifft, Jugendtreff und Jungschar.
- In den letzten Jahren sind neue Hauskreise entstanden, in denen Gemeinschaft gefördert und Leben miteinander geteilt wird. Wir wünschen uns, dass künftig möglichst viele Gemeindeglieder und Gottesdienstbesucher in solchen Kleingruppen eine geistliche Heimat finden, in denen sie auf offene Ohren und Herzen für ihre Anliegen stoßen.

Aufgrund dieser gemeinsamen Vision haben die Kirchengemeinderäte beider Gemeinden im März 2015 beschlossen, die bereits 2011 durchgeführten Überlegungen bezüglich einer Fusion der Gemeinden wieder aufzunehmen und die Umsetzung konkret zu prüfen.

Diakonischer Schwerpunkt der Gemeinden sind die Kindergärten in Hilsbach und Weiler mit je zwei Gruppen und sehr aktivem Elternmanagement. Die Geschäftsführung für beide Kindergärten wurde an das VSA übertragen.

Neben den O.A.S.E.-Gottesdiensten und den bereits erwähnten Angeboten für Kinder und Jugendliche wurden in den letzten Jahren die folgenden Angebote in unseren Gemeinden neu etabliert bzw. weiter voran gebracht:

- Die traditionellen Gottesdienste finden in beiden Gemeinden statt. Sie beginnen im Wechsel zwischen den Gemeinden um 9:00 Uhr bzw. 10:00 Uhr.
- Anstelle der traditionellen Gottesdienste findet einmal monatlich ein „Miteinander-Gottesdienst“ in einer der beiden Kirchen statt, der das Miteinander von Hilsbach und Weiler fördert: Von O.A.S.E. und traditioneller Gemeinde, von Jung und Alt, von alten und neuen Formen der Gottesdienstgestaltung. Er wird mit modernen Liedern und interaktiven Elementen gefeiert. Auf klassische Liturgie wird verzichtet.
- In beiden Gemeinden gibt es jeweils einen Kirchenchor. In Weiler hat sich seit geraumer Zeit ein erfolgreiches Vokalensemble innerhalb des Kirchenchores etabliert. Von den beiden Gemeinden in Kooperation angebotene kirchenmusikalische Aktivitäten umfassen einen Posaunenchor, einen Kinderchor „PfefferCHÖRner“ und einen aus der

Jugendchorarbeit hervorgegangenen Chor „Salz-CHÖRner“.

- Neben den musikalischen Angeboten gibt es in beiden Gemeinden mehrere ehrenamtlich geleitete Gruppen und Kreise (Krabbelgruppe, Hauskreise, Bibelkreis, Bastelkreis, Frauenkreis, AB-Gemeinde, Seniorenkreis und Besuchsdienst).
- Seit 2012 wurden drei Gemeindefreizeiten organisiert. An diesen haben bislang jeweils etwa 60 Personen aus unterschiedlichen Alters- und Gemeindegruppen begeistert teilgenommen.

Die Kirchengemeinderäte unserer beiden Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit geistlicher Ausstrahlungskraft, die/der

- es als ihre/seine Berufung sieht, Kinder-, Jugend- und Familienarbeit zu fördern und weiter voran zu bringen;
- neugierig darauf ist, was es bedeutet, Kirche am Puls der Zeit und mit neuen Ausdrucksformen zu gestalten;
- mit beiden Beinen fest im Leben steht, kontaktfreudig ist und auf Menschen zugeht;
- durch ihre/seine authentische, ehrliche und offene Art als Vertrauensperson und Ratgeberin/Ratgeber die Menschen in ihrem Alltag begleitet;
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz mitbringt, zielorientiert und kooperativ mit den Kirchengemeinderäten und Mitarbeitenden der Gemeinden zusammenarbeitet;
- Freude daran hat, mit kreativen und abwechslungsreichen Angeboten - auch im Miteinander mit engagierten Gruppen und Personen - die Gemeinden zu versammeln und so auch Kirchenferne wieder für Jesus Christus zu begeistern;
- Erfahrung in der Gewinnung, Motivation, Begleitung und Förderung von Mitarbeitenden mitbringt.

Wir sind bereit auch neue Wege zu gehen und unsere Pfarrerin / unseren Pfarrer tatkräftig zu begleiten und zu unterstützen. Die Kirchengemeinderäte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Gemeinden erwarten mit Freude Ihre Bewerbung!

Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet.

Weitere Informationen zu den Kirchengemeinden finden Sie auf unserer Homepage <http://kirche-hilsbachweiler.de>.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Hilsbach, Timm Falter (Telefon 07260 920836), und die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Weiler, Susanne Refior (Telefon 07260 62192) sowie Dekan Hans Scheffel (Telefon 07261 9249 0).

Konstanz-Wollmatingen, Pfarrstelle I (Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle I der Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen kann ab 1. September 2015 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der langjährige Stelleninhaber auf eine andere

Gemeindepfarrstelle wechseln wird. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrstelle II hat im Umfang eines halben Dienstverhältnisses die Dekanin inne. Zusammen mit der Gemeinmediakonin (50%), die federführend für die Konfirmanden- und Jungchararbeit zuständig ist, besteht eine Dienstgemeinschaft als Dienstgruppe.

Für die Jugendarbeit und den Bereich junge Erwachsene, das große Sommerzeltlager für Kinder, die Bandarbeit sowie für unser Schulprojekt „Fit für's Leben“ sind eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin (70%) und ein gemeindepädagogischer Mitarbeiter (80%) zuständig. Ihre Stellen werden durch Spenden finanziert. Das zur Gemeinde gehörende Kinderhaus wird selbständig von einem Sozialpädagogen geleitet, der auch die Spielplatzarbeit im Berchengebiet verantwortet.

Alle Hauptamtlichen und ein Mitglied des Kirchengemeinderates treffen sich einmal wöchentlich zu einer Dienstbesprechung.

Die Kirchengemeinde hat knapp 3.800 Gemeindeglieder. Es gibt zwei Seelsorgebereiche – Johannes (Pfarrstelle II) und Christus (Pfarrstelle I), für die der jeweilige Stelleninhaber zuständig ist.

Der sehr gut besuchte Sonntagsgottesdienst findet in der modern renovierten Christuskirche statt. Parallel zum Hauptgottesdienst ist Kindergottesdienst und für die ganz Kleinen wird ein Hütedienst angeboten.

Einmal im Monat ist Taufgottesdienst, auf den die Eltern und Paten durch drei Taufabende vorbereitet werden. Einmal im Jahr wird im Bodensee zusammen mit der Gemeinde Reichenau getauft. Am zweiten Sonntag im Monat ist „kreuz und quer“, ein Gottesdienst, der von Ehrenamtlichen und Band nach ihren Vorstellungen mitgestaltet wird. Zweimal monatlich findet im Anschluss an den Gottesdienst Kirchenkaffee statt. In unregelmäßigen Abständen wird zu einem Mittagessen eingeladen. Die Gottesdienste an den zweiten Feiertagen und zu Neujahr werden im Gemeindezentrum im Berchengebiet gefeiert.

Die verschiedenen Angebote der Gemeinde, die von zahlreichen Ehrenamtlichen gestaltet und getragen werden, wie z. B. die Hauskreise, finden Sie auf unserer Homepage www.ek-wollmatingen.de.

Die Begleitung und Zurüstung der Ehrenamtlichen ist Aufgabe der Hauptamtlichen. In den Herbstferien findet eine große Mitarbeitendenfreizeit statt.

Mit der Pfarrstelle des Seelsorgebereichs Christus ist die Geschäftsführung der Kirchengemeinde sowie die Begleitung des Grünen Gockels verbunden. Die Arbeit wird von zwei Pfarramtssekretärinnen (15 bzw. 13 Wochenarbeitsstunden), die sich die Arbeitsgebiete und Seelsorgebereiche aufgeteilt haben, unterstützt.

Wir haben bei einer Perspektiventwicklung 2008 folgenden Perspektivsatz für unsere Gemeinde entwickelt: „Unsere Gemeinde ist eine blühende Oase, die viele Menschen anzieht. Wir feiern mit Gott,

achten aufeinander, finden Heil und Stärkung und kommen zur Entfaltung.“

Die Kirchengemeinde hat ein Fundraisingkonzept verabschiedet und eine 10%-Stelle für Fundraising eingerichtet. Der Förderkreis der Kirchengemeinde unterstützt die Arbeit im Café Oase, einem Treffpunkt im Gemeindehaus, für den es Ausbaupläne gibt.

Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Evangelischen Allianz Konstanz-Kreuzlingen, den anderen evangelischen Kirchengemeinden in Konstanz, mit denen alle sechs Wochen eine Dienstbesprechung stattfindet, und der katholischen Seelsorgeeinheit.

Der Pfarrerin / dem Pfarrer steht ein geräumiges, gut renoviertes Pfarrhaus neben der Kirche mit Seeblick zur Verfügung.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die bzw. der

- das Evangelium bibel- und menschennah verkündigt und der/dem lebendige Gottesdienste am Herzen liegt;
- bereit und fähig ist, mit den zahlreichen Mitarbeitenden zusammen zu arbeiten, sie zu begleiten und zu fördern;
- mit einem eigenen geistlichen Profil unterschiedliche Frömmigkeitsformen akzeptiert und den Zusammenhalt in der Gemeinde stärkt;
- Menschen in der Gemeinde seelsorglich begleitet, offen auch auf Menschen am Rande der Gemeinde zugeht und das Gespräch mit ihnen sucht;
- die bisherige Stadtteilarbeit aktiv weiterführt.

Der Kirchenbezirk erwartet die Übernahme eines Bezirksauftrags.

Auskünfte erteilen:

Frau Anke Marx, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Telefon 07531 76283, E-Mail: anke.roland.marx@onlinehome.de und Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal, Telefon 07531 909561, E-Mail: dekanat.konstanz@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

11. August 2015

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Auferstehungsgemeinde Rüppurr, Pfarrstelle I (Kirchenbezirk Karlsruhe)

Die Pfarrstelle I der Auferstehungsgemeinde in Karlsruhe-Rüppurr kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat

von drei Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Der besetzten Pfarrstelle II der Auferstehungsgemeinde ist ein volles Dienstverhältnis zugeordnet.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2/2015 enthalten.

Für weitere Auskünfte stehen der Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Wolfgang Günzel (Telefon 0721 886584) und Herr Lutz Kröhl, Mitglied im Ältestenkreis (Telefon 0721 886443) sowie Herr Pfarrer Dr. Hans-Christoph Meier (Telefon 0721 1833698) und der Dekan der Evangelischen Kirche in Karlsruhe, Herr Dr. Thomas Schalla (Telefon 0721 2467320) gerne zur Verfügung.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. Juli 2015

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag Erstmalige Ausschreibungen

Freiburg, Krankenhauspfarrstelle III (Kirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle III in der Krankenhauseelsorge in Freiburg (Zentrum für psychische Erkrankungen sowie Hautklinik der Universitätsklinik Freiburg) kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand trat.

Das Freiburger Universitätsklinikum ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung. Sämtliche Fachrichtungen der Medizin sind hier durch eigene Fachkliniken und Institute vertreten. Der Bettenbestand liegt bei annähernd 1.800 Planbetten in 110 Stationen. Neben 54.000 Patientenaufnahmen gibt es pro Jahr über 300.000 ambulante Behandlungen.

Das Zentrum für psychische Erkrankungen und die Hautklinik befinden sich in der Hauptstraße in Freiburg-Herdern, räumlich getrennt vom Zentralklinikum. Zum Zentrum für psychische Erkrankungen gehören die Psychiatrie mit 8 Stationen und Ambulanz, die Kinder- und Jugendpsychiatrie und die Psychosomatik mit Tagesklinik und einer Station. Die Hautklinik umfasst 2 Stationen und eine Tagesklinik.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber ist Mitglied des evangelischen Seelsorgeteams, bestehend aus derzeit 5 Personen mit insgesamt 3,5 Deputaten.

In der Ambulanz der Psychiatrie befinden sich die ökumenisch genutzte Kapelle und das ökumenisch genutzte Zimmer der Seelsorge.

Da die katholische Seelsorgeeinheit auch neu besetzt wird, ist eine ökumenische Seelsorgekonzeption neu

zu erarbeiten. Grundlage für die ökumenische Arbeit sind die Standards der Vereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit in der Krankenhaus- bzw. Klinikseelsorge zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 01.07.2014.

Der Dienstauftrag umfasst

- seelsorgliche Kontakte, Gespräche und Begleitung von stationären und ambulanten Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden;
- regelmäßige Gottesdienste in der Kapelle der Psychiatrie;
- regelmäßige ökumenische Dienstbesprechungen;
- wöchentliche Dienstbesprechungen mit dem evangelischen Team der Uniklinik;
- Übernahme von Aufgaben, die das gesamte Team betreffen, wie z. B. Mitarbeit bei der Begleitung/ Fortbildung ehrenamtlicher Klinikseelsorgerinnen und -seelsorger, Mitarbeit im Freundeskreis Ausschuss, Öffentlichkeitsarbeit, besondere Veranstaltungen, Ökumene, Kontakte zum Stadtkirchenbezirk und zur Klinikleitung;
- Übernahme von Rufbereitschaft rund um die Uhr für die gesamte Uniklinik (Tag und Nacht und Wochenende) im Wechsel mit den Kolleginnen und Kollegen.

Die Seelsorgerin / der Seelsorger sollte nahe am Dienstort wohnen, da bei möglichen Notfällen eine kurzfristige Aufnahme der Tätigkeit erforderlich ist.

Vorausgesetzt wird eine pastoralpsychologische Weiterbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Regelmäßige Fortbildung im Berufsfeld ist unerlässlich, regelmäßige Supervision wird ebenfalls angeraten.

Wer sich immer wieder situationsbezogen und flexibel auf die unterschiedlichsten Begegnungen mit Menschen im System Krankenhaus einlassen kann, findet in dieser Pfarrstelle ein sinnvolles und erfüllendes Aufgabenfeld.

Die Berufung auf die Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag ist (zunächst) auf sechs Jahre zeitlich befristet, mit der Möglichkeit einer Wiederberufung. Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib, Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3 - Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern - (Telefon 0721 9175 353); Dekan Markus Engelhardt, Evangelisches Dekanat Freiburg, Telefon 0761 70863 26; Team der Klinikseelsorge: Pfarrerinnen Linda Splinter, Telefon 0761 27052530 oder 0761 2061145.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Referat 4 – Erziehung und Bildung –

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1. Februar 2016 die Stelle der/des

Leiterin/Leiters der Abteilung Lehrerbildung, Schule und Gemeinde

im Referat 4 des Evangelischen Oberkirchenrats im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses wieder zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Zum Verantwortungsbereich gehören insbesondere:

- Fachliche Beratung und Begleitung der Schuldekaninnen und Schuldekane.
- Zuständigkeit für Fragen der kirchlichen Beauftragung für den Religionsunterricht (Vocatio, Konzeption und Leitung der Vocatiokurse).
- Religionsunterricht an Grund-, Gemeinschafts-, Real- und Sonderschulen.
- Wahrnehmung der Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen (Kultusministerium, Regierungspräsidien, Schulämter) und den Kooperationspartnerinnen und -partner für den Religionsunterricht in anderen Landeskirchen in Baden-Württemberg.
- Begleitung von Lehramtsstudierenden.
- Lehr- und Lernmittelfragen, Bildungs- und Lehrpläne.
- Mitwirkung bei der I. Staatsprüfung im Fach Evangelische Theologie an der Universität Heidelberg, Pädagogischen Hochschulen sowie Prüfungstätigkeit beim II. Staatsexamen.
- Zusammenarbeit mit dem Religionspädagogischen Institut (RPI):
 - im Hinblick auf Kindergottesdienst- und Konfirmandenarbeit;
 - zur Koordinierung religionspädagogischer Fortbildung an staatlichen Akademien;
 - zu Fragen der Kindergottesdienst- und Konfirmandenarbeit;
 - zur Entwicklung neuer RU-Konzeptionen im Bereich der Gemeinschaftsschulen.
- Gremienarbeit.

Wir erwarten eine Kollegin / einen Kollegen, die/der

- Erfahrungen im Religionsunterricht mitbringt;
- gute Kenntnisse über die Schulentwicklung in Baden-Württemberg besitzt;
- über breites Wissen der Verwaltungsstrukturen verfügt;
- kompetent, motiviert und teamorientiert arbeitet
- und sich für die evangelische Bildungsarbeit engagiert einsetzt.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 14, ab der 11. Stufe nach Besoldungsgruppe A 15.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht (Telefon 0721 9175 400).

Interessentinnen/Interessenten werden gebeten, dies bis zum

11. August 2015

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

Nochmalige Ausschreibungen

Freiburg, Studierendengemeinde (ESG) (Kirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle der Studierendengemeinde (Hochschulgemeinde) in Freiburg kann ab 1. September 2015 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2015 enthalten.

Weitere Informationen zur Studierendengemeinde finden Sie auch auf der Homepage www.esg-fr.de.

Nähere Auskünfte erteilen:

Kirchenrätin Dr. Monika Zeilfelder-Löffler, Evangelischer Oberkirchenrat, Telefon 0721 9175 349, E-Mail: monika.zeilfelder-loeffler@ekiba.de und Dekan Markus Engelhardt, Habsburgerstraße 2, 79104 Freiburg, Telefon 0761 7086 326, E-Mail: markus.engelhardt@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten werden gebeten, dies bis zum

28. Juli 2015

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

V. Besetzung von Dekanaten

Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Zu besetzen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Dekanat im Kirchenbezirk Pforzheim-Land. Mit dem Dekansamt ist die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. Juli 2015

an Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh zu richten.

VI. Sonstige Stellen **Erstmalige Ausschreibungen**

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Dienstgruppe der Kirchengemeinde Graben-Neudorf im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land kann ab dem 15.09.2015 mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Die Kirchengemeinde Graben-Neudorf besteht aus zwei Teilorten. Graben ist mehrheitlich evangelisch und durch den Erweckungsprediger Aloys Henhöfer geprägt. Hier befindet sich die Kirche, das Pfarr- und Gemeindehaus; in Neudorf, mehrheitlich katholisch, gibt es ein weiteres Gemeindehaus, das auch für Gottesdienste genutzt wird. Die Verbandsgemeinde, die durch das Erschließen weiterer Neubaugebiete stetig gewachsen ist, ist verkehrstechnisch sehr gut an Karlsruhe, Bruchsal, Mannheim und Germersheim angebunden. Kindertagesstätten sowie Grundschulen und eine Gemeinschaftsschule sind vor Ort; weiterführende Schulen befinden sich in gut erreichbarer Nähe. Vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, ein intensives Vereinsleben und besonders für Familien interessante Freizeitangebote tragen zur Attraktivität von Graben-Neudorf bei.

Die Kirchengemeinde zeichnet sich durch ein vielfältiges Gemeindeleben für alle Altersgruppen aus. In der Vergangenheit ist die Gemeinde gegen den Trend gewachsen. Die Menschen, die sich in ihr engagieren und dafür entsprechende Beteiligungsräume finden, wollen auch in Zukunft ihren Dienst an den Menschen ausrichten und zu einem Leben mit Jesus Christus einladen, Glauben stärken und für den Dienst an anderen befähigen.

Dazu gibt es in der Gemeinde unterschiedliche Dienstbereiche, Aktionen, Initiativen.

Die lebendige Kinder- und Jugendarbeit geschieht maßgeblich durch den CVJM, der von der Kirchengemeinde dazu beauftragt wurde. Unser CVJM versteht sich bewusst als Teil unserer Gemeinde. Hier besteht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, die als ein großes Plus angesehen werden kann.

Zehn Kirchenälteste, ein Pfarrerehepaar im Jobsharing und der Gemeindediakon / die Gemeindediakonin leiten die Gemeinde mit über 3.800 Gemeindegliedern.

Von der Gemeindediakonin / dem Gemeindediakon erwarten wir

- die verantwortliche Mitarbeit in unserer Konfirmandenarbeit. Durch ein differenziertes Konfi-

helfer-System, eine fünftägige Konfirmandenfreizeit, eine Konfihelfer-Wochenendfreizeit, Konfirmandenelternarbeit, Patengruppen gelang es in der Vergangenheit viele Konfirmierte für eine nachhaltige Beteiligung in der Gemeinde auch nach der Konfirmation zu gewinnen. Hier erhoffen wir, dass die bewährte Arbeit fortgeführt und durch neue Impulse zukunftsorientiert gestaltet wird.

- Freude und Begabung im Umgang mit Teenagern und Mitarbeitenden. Dazu gehört auch eine gewisse Organisationsbegabung, die für die Koordination der verschiedenen Aufgabenbereiche unerlässlich ist.
- Verantwortliche Mitarbeit im Begegnungszentrum Hebelhaus im Ortsteil Neudorf. Wir haben den Versuch gestartet, ein neues Nutzungskonzept für das Gemeindezentrum im Ortsteil Neudorf umzusetzen. Hier sind innovative Ideen, Begleitung der Mitarbeitenden, Leitung von Arbeitskreisen gefragt.
- Mitarbeit im vielfältigen gottesdienstlichen Leben der Gemeinde. Es gibt in unserer Gemeinde ganz unterschiedliche Gottesdienstformen: Jugendgottesdienst „level-up“, moderne Gottesdienstformen wie zum Beispiel Live- und @home-Gottesdienste, traditionelle Gottesdienste, gottesdienstliche Andachten im Seniorenzentrum Rheinaue.

Als Gemeinde bieten wir

- eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugend- und Konfirmandenarbeit, die sich an einem gabenorientierten Ansatz orientieren. Die Programme „Mitarbeiten am richtigen Platz“ (MARP) sowie „So macht Mitarbeiten Spaß“ (SMS) für Jugendliche wurden in der Gemeinde entwickelt. Von daher wollen wir dem Bewerber / der Bewerberin viel Raum geben, sich mit den eigenen Gaben und Interessen in unsere Gemeindegemeinschaft einzubringen.
- Ein experimentierfreudiges Umfeld, das offen ist für innovative Ideen.
- Ein vielfältiges gottesdienstliches Leben aller Generationen.
- Eine gute Zusammenarbeit aller Haupt- und Ehrenamtlichen.

Mit der Stelle sind sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Weitere Informationen zu unserer Gemeinde können Sie über unsere Homepage www.ev-gn.de bekommen.

Nähere Auskünfte erteilt der Dekan des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land, Dr. Martin Reppenhagen, Telefon 07243 7275933, sowie das Pfarrerehepaar Nagel, Telefon 07255 9335, und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Hubertus Winter, Telefon 07255 20486.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der zukünftigen Dienstgruppe der Region Mitte-Süd im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe kann mit einem ganzen Deputat ab sofort besetzt werden.

Wir suchen eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, die/der interessiert ist

- schwerpunktmäßig in der Senioren-/ Erwerbslosenarbeit tätig zu sein und in diesem Bereich einen diakonischen Besuchskreis aufzubauen
- außerdem in einzelnen Projekten der Kinder- und Jugendarbeit mitzuarbeiten bzw. sie zu leiten
- wenn möglich in der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken

Wir sind

eine neue Kooperationsregion im Südwesten Karlsruhes, die die bürgerlich geprägten Stadtteile Südweststadt, Beiertheim und Bulach umfasst. Die beiden Pfarrgemeinden Matthäus und Paul-Gerhardt haben zusammen circa 5 700 Gemeindeglieder. Für die Gemeindeglieder stehen z. Z. ein Gemeindezentrum in einem historischen Weinbrennergebäude, eine Kirche und ein Gemeindehaus zur Verfügung. Das große und vielfältige Raumangebot wird für regelmäßige Angebote sowie für kleinere und größere Projekte genutzt. Zu unserer Region gehören 4 Kindergärten, zwei Seniorenheime, vier Grundschulen und weiterführende Schulen. Ein Pfarrerehepaar in Stellenteilung und eine Pfarrerin arbeiten in einer Dienstgemeinschaft, zu der in Zukunft auch die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon gehören wird.

Wir sind zwei Gemeinden mit vielerlei Aktivitäten, die zusammen bunt und unterschiedlich sind. Das Ziel der kommenden Jahre wird es sein, näher zusammen zu wachsen und durch ein gutes Miteinander weitere Angebote in verschiedenen Bereichen machen zu können.

Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiten unsere Gruppen und Kreise. Der Mitarbeiterkreis freut sich immer über neue, kreative Ideen und weitere Mitarbeitende.

Wir bieten

- ein eigenes Büro
- gute und wertschätzende Kommunikation bei allen Vorhaben
- ein kollegiales Team von Haupt- und Ehrenamtlichen
- Freiraum für eigene Projekte und Ziele
- Zwei engagierte Ältestenkreise
- im Bezirk Karlsruhe zur Unterstützung der Seniorenarbeit eine Fachstelle „Leben in Fülle und Würde - Kirche kompetent fürs Alter“
- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Wir erwarten

- Aufbau eines diakonischen Besuchskreises: Gewinnung, Anleitung und Koordination von Ehrenamtlichen, Entwicklung passender Seelsorgekonzepte
- Teamfähigkeit und Kreativität
- selbständiges Arbeiten
- Leitung / Mitarbeit in Projekten
- Freude und Interesse an der Arbeit mit Menschen

Der Dienstauftrag umfasst außerdem

ein Religionsunterrichtsdeputat von 6 Stunden.

*Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.**Kontakte für Auskünfte und Rückfragen:*

Uta und Stephan van Rensen (Pfarrerin und Pfarrer der Matthäusgemeinde),

E-Mail: vanrensen@matthaeusgemeinde-karlsruhe.de,
Telefon 0721 3844234;

Dr. Ulrike Schneider-Harpprecht (Pfarrerin der Paul-Gerhardt-Gemeinde),

E-Mail: Ulrike.Schneider-Harpprecht@kbz.ekiba.de,
Telefon 0721 4708069;

Dr. Thomas Schalla (Dekan Evangelische Kirche in Karlsruhe/ Stadtkirchenbezirk),

E-Mail: dekanat.karlsruhe@kbz.ekiba.de,
Telefon 0721 824673 20.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons mit einem Deputat von 75 % in der Kirchengemeinde Ketsch im Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz kann ab dem 1. September 2015 wieder besetzt werden.

Wir sind:

eine evangelische Kirchengemeinde mit rund 3200 Gemeindegliedern, die direkt am Rhein in guter Anbindung an die Spargel- und Festspielstadt Schwetzingen (5 min) sowie die Großstädte Heidelberg und Mannheim (jeweils 20 min) liegt. Die Gemeinde ist keine Traditionsgemeinde, da die evangelische Minderheit in Ketsch erst 1938 eine selbstständige Kirchengemeinde wurde und 1956 die Einweihung der Johanneskirche erfolgte. Die Ortsgemeinde Ketsch selbst hat ein buntes Vereinsangebot, ein kommunales Kino, die schöne Rheininsel und den Anglersee als Naherholungsgebiet, ein schönes Schwimm- und Hallenbad und so manches mehr.

Wir suchen:

eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon für den Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde. Die Stelle beinhaltet 4,5 Stunden Religionsunterricht an einer der örtlichen Schulen. Die Konfirmandenarbeit wird gemeinsam mit dem Pfarrer gestaltet und umfasst neben dem wöchentlichen Konfirmandenunterricht verschiedene Projekte und eine Wochenendfreizeit. Der gute Kontakt zum gemeindeeigenen profilierten Kindergarten (4 Gruppen) soll

weiterhin mit frühkindlichen religionspädagogischen Angeboten und Familiengottesdiensten gepflegt werden. Die Schulung und Begleitung des Kindergottesdienstteams bei Vorbereitung und Durchführung des neu installierten monatlich stattfindenden Kindergottesdienstes ist uns wichtig. Darüber hinaus sollte die Bewerberin / der Bewerber keine Scheu vor Aufbauarbeit haben. Es gilt, neue Mitarbeiter/innen für die Kinder- und Jugendarbeit zu gewinnen und neue Angebote wie z. B. Jungschar oder Jugendtreff oder Projekte für Familien zu installieren. Wir freuen uns über Ideenreichtum und die Bereitschaft, sich auf die Menschen einzulassen und passgenaue Angebote vor Ort zu entwickeln.

Wir wünschen uns:

eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, die oder der gern teamorientiert arbeitet und das Ganze der Gemeinde im Blick hat. Jemand, der sich mit Authentizität und Kreativität in die zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums einbringt.

Wo wir eingebunden sind:

Mit den Hauptamtlichen der Nachbargemeinde Brühl und der kath. Seelsorgeeinheit Brühl-Ketsch findet ein regelmäßiger Austausch statt. Die Kirchengemeinde Ketsch gehört zu einer der vier Regionen des Kirchenbezirks, in denen kooperative Zusammenarbeit gefördert und regionale Schwerpunkte gesetzt werden. Im Bezirk arbeiten 15 Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die einen guten kollegialen Austausch pflegen und sich mit den Pfarrkollegen als Bezirkskonvent treffen. Im Zug der neu vereinbarten Rahmenbedingung zur ökumenischen Zusammenarbeit werden die Fortführung und der Ausbau ökumenische Projekte wie z. B. Kirche in Bewegung (Kinderprojekttag) oder der Jugendkreuzweg begrüßt.

Wir bieten:

einen motivierten und unterstützenden Kirchengemeinderat, ein schönes Büro und Jugendräume im Gemeindehaus. Ein gut zusammenarbeitendes Team von Hauptamtlichen (Pfarrer, Sekretärin, Kirchengemeinderin und Kindergartenleiterin) mit monatlichen Dienstbesprechungen sowie Unterstützung bei der Wohnungssuche. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Nähere Auskünfte bei Rückfragen geben gerne:

Joachim Hartung, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Telefon 06202 64214, E-Mail: hartung-ketsch@t-online.de; Pfarrer Christian Noeske, Telefon 06202 61224,

E-Mail: Christian.Noeske@kbz.ekiba.de; Dekanin Annemarie Steinebrunner, Telefon 06222 1050, E-Mail: annemarie.steinebrunner@kbz.ekiba.de, Internet: www.ekisuedlichekurpfalz.de; Dekanin Annemarie Steinebrunner, Telefon 06222 1050, E-Mail: Dekanat.Suedlichekurpfalz@kbz.ekiba.de.

Nochmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Lukaskirche Heidelberg mit einem halben Deputat und die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg mit einem halben Deputat für die Seniorenarbeit kann ab sofort wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2015 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Wenn Sie Interesse an der Stelle haben, steht Ihnen Frau Dekanin Dr. Marlene Schwöbel-Hug, Telefon 02221 980340 für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. Juli 2015

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Personalnachrichten

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B